

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



DFC Mittelmosel e.V.

Michael Müller

Peter-Wust-Str. 6

54295 Trier

Gmund, 16. Juli 1996 R/cl

Erweiterung der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für die Außenstart- und Landeflächen "Zeltingen-Rachtig" auf Gleitsegel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Mittelmosel e.V. vom 25.03.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Der Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Trier vom 15.12.1992 - AZ 336-124 in der Form der Verlängerungserlaubnis des DHV vom 14.12.1994 wird dahingehend erweitert, daß im Bereich Flur 10, Flurnummern 963, 964, 966, 967 sowie im Bereich Flur 28, Flurnummer 172 und Flur 29, Flurnummer 188 ab 15.07.1996 auch mit Gleitsegeln gestartet und gelandet werden darf.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 15.12.1992 sowie vom 14.12.1994 bleiben aufrecht erhalten.
3. Die Auflagen V.7. im Gutachten des Sachverständigen Horst Barthelmes vom 24.06.1994 sind einzuhalten. Diese sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

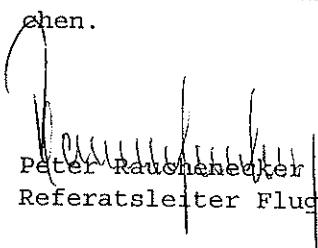
V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und Landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Gelände Zeltingen-Rachtig der Bezirksregierung Trier wurde vom

Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) mit Schreiben vom 14.12.1994 verlängert. Die Erlaubnis war ursprünglich beschränkt auf Hängegleiten.

Durch Gutachten des Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 24.06.1996 hat der Geländehalter, der DFC Mittelmosel, nachgewiesen, daß die vorbezeichneten Flächen auch für Flugbetrieb mit Gleitsegeln geeignet sind. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten Auflagen festgesetzt, welche in die vorliegende Erlaubnis übernommen wurden. Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung dieser Auflagen ein gefahrloser Flugbetrieb möglich ist. Dem Antrag auf Erweiterung der Außenstart- und Landeflächen auf die Luftsportart "Gleitsegel" war daher zu entsprechen.


Peter Rauchenberger
Referatsleiter Flugbetrieb